



Amtsblatt für die Stadt Wildau

30. Jahrgang | Ausgabe Nr. 5 | vom 01.12.2021

Inhaltsverzeichnis

- Seite 2 Beschlüsse Hauptausschuss
vom 26.10.2021
- Seite 3 Beschlüsse der Stadtverordneten-
versammlung vom 16.11.2021
- Seite 6 Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2021
- Seite 8 Einwohnerbeteiligungssatzung
- Seite 13 4. Änderung der Satzung über die
Versorgung mit Mittagessen und
sonstiger Verpflegung in den
Kindertagesstätten
- Seite 14 Friedhofsgebührensatzung
- Seite 16 Entgeltordnung für Leistungen
zur gärtnerischen Pflege
von Grabanlagen
- Seite 19 4. Änderung der Satzung über
die Erhebung von Gebühren und
Abgaben zur Niederschlags-
wasserentsorgung
- Seite 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- Seite 22 Fundbüro
- Seite 23 Terminübersicht
- Seite 23 Einwohnerstatistik
- Seite 24 Bekanntmachung Landesbetrieb
Straßenwesen Brandenburg
- Seite 24 Impressum

Öffentlicher Teil:

H-071/2021

Vergabe der Straßenreinigung und des Winterdienstes von 2021 bis 2023 in der Stadt Wildau

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

Der Vergabe der Straßenreinigung und des Winterdienstes von November 2021 bis November 2023 in der Stadt Wildau mit einem Auftragswert von insgesamt EUR 231.591,46 sowie das Nutzen einer Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr bis November 2024 an folgende Bieter durch die Bürgermeisterin zuzustimmen:

Los 1

Reinigung und Winterdienst der Straßen gemäß der Reinigungsklassen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wildau

Auftragswert: EUR 60.555,99 jährlich

an Bieter 2

Los 2

Reinigung und Winterdienst auf Plätzen und Parkplätzen, Ampelübergängen, Verkehrsmittelseln, Bushaltestellen und Treppenanlagen

Auftragswert: EUR 55.239,74 jährlich

an Bieter 2

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 17.11.2021

Angela Homuth

Bürgermeisterin

Öffentlicher Teil:

S-095/2021

Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2022. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2022 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2022 auszuführen.

I-096/2021

Bericht über die Prüfung der Stadtkasse 2021

Die Informationsvorlage »Bericht über die Prüfung der Stadtkasse 2021« wurde von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

S-082/2021

Beweidungskonzept Dahmewiesen ab 2023

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die auf den Flurstücken 30, 18, 19, 95, 111, 114 und 40 der Flur 12 (insgesamt ca. 4.3 ha) liegende Kompensationsmaßnahme »Wiederherstellung und Entwicklung feuchter Wiesen und Brachen/Feuchtwiesenentwicklung Dahmewiesen Wildau« wird ab 2023 durch Beweidung mit Wasserbüffeln weitergeführt.
2. Die Berlin-Brandenburg Area Development Company GmbH (BADC) wird beauftragt einen geeigneten Pächter zu finden.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt einen entsprechenden Pachtvertrag für 5 Jahre abzuschließen. Der Pachtvertrag soll außerdem eine Verlängerungsoption für zweimal 5 Jahre beinhalten.

F-085/2021

Neufassung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen.

S-087/2021

Schließtage in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau vom 27. - 30.12.2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Zum Jahreswechsel 2022 bleiben alle drei Kindertagesstätten der Stadt Wildau vom Dienstag, dem 27.12. - Freitag, dem 30.12.2022 geschlossen. Die Einrichtungen sind ab 02.01.2023 wieder geöffnet.

S-088/2021

4. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die beiliegende 4. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen.

S-089/2021

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Waldfriedhof der Stadt Wildau - Friedhofsgebührensatzung -

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den Waldfriedhof der Stadt Wildau beschlossen.

S-090/2021

Entgeltordnung für Leistungen zur gärtnerischen Pflege von Grabanlagen auf dem Waldfriedhof der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Entgeltordnung für Leistungen zur gärtnerischen Pflege von Grabanlagen auf dem Waldfriedhof der Stadt Wildau beschlossen.

S-091/2021

Änderung des Städtebaulichen sowie Erschließungsvertrages und Grundstücksübertragungsvertrages (SBV) für das Gebiet »Röntgenstraße/Schertlingstraße« in der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den Änderungen des Städtebaulichen sowie Erschließungs- und Grundstücksübertragungsvertrages mit der Apfelböck Ingenieurbüro GmbH (Ab) sowie der Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter dem Namen »Wohnsiedlung Bergstraße, Wildau« (GbR) und der BPD Immobilienentwicklung GmbH Wohnungsbaugesellschaft mbH (BPD) für den am 19. Oktober 2018 in Kraft getretenen Bebauungsplan »Röntgenstraße/Schertlingstraße« zu. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den vorliegenden geänderten Städtebaulichen sowie Erschließungs- und Grundstücksübertragungsvertrag mit den Parteien abzuschließen und notariell beurkunden zu lassen.

S-092/2021

Fortführung der Gesamtmaßnahme Sanierungsgebiet

»Schwartzkopff-Siedlung« der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Fortführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Sanierungsgebiet »Schwartzkopff-Siedlung« Wildau gemäß § 142 Abs. (3) BauGB bis zum 31.12.2023 beschlossen.

F-093/2021

Niveaufreie Querung in der Freiheitstraße

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Eine niveaufreie Querung (Tunnel/Brücke) für Kraftfahrzeuge der Bahntrasse am Standort BU-Freiheitstraße wird ausgeschlossen.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, bis zum Jahresbeginn 2022 Verhandlungen mit der Deutschen Bahn zur Errichtung einer niveaufreien Querung für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen im Bereich der Friedrich-Engels-Straße aufzunehmen. Erste Ergebnisse zu Realisierungsmöglichkeiten bzgl. Planung und Finanzierung sind im Ausschuss Stadtentwicklung am 14.03.2022 vorzutragen. Die Gemeinden Zeuthen und Eichwalde sind hierüber auf dem »interkommunalem Dienstweg« zu informieren.

S-097/2021

Austritt aus dem Kinder- und Jugendbeirat

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Austritt von folgenden Mitgliedern aus dem Kinder- und Jugendbeirat zur Kenntnis: Herr Philipp Schenk und Frau Emmelie Sommerfeld.

S-098/2021

Entscheidung zu einem zusätzlichen jährlichen pauschalen Zuschuss für Spiel- und Beschäftigungsmaterial je Wildauer Kind an Kindertagespflegepersonen

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Tagespflegepersonen, die Kinder mit Wohnsitz in Wildau betreuen, erhalten je betreutem Wildauer Kind pro Jahr einen pauschalen Zuschuss i.H.v. 30 € pro Kind für Spiel- und Beschäftigungsmaterial.

Der Zuschuss wird in der Regel nur gewährt, wenn der Betreuungsvertrag in der jeweiligen Tagespflegestelle für 12 Monate besteht. D.h. es wird kein Zuschuss gewährt, wenn ein Wildauer Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kita wechselt bzw. erst im Laufe des Jahres aufgenommen wird. Eine Ausnahme be-

steht dann, wenn der gleiche Platz wieder durch ein Wildauer Kind belegt wird.

Der Zuschuss muss jährlich von der Tagespflegeperson beantragt werden.

Der Zuschuss stellt eine freiwillige Leistung dar und wird nur gewährt, soweit dafür Haushaltsmittel im jährlichen Ergebnishaushalt der Stadt Wildau zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung.

Dieser Zuschuss wird für die Jahre 2022 und 2023 gewährt.

S-099/2021

Benennung eines weiteren Mitglieds im Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Herrn Markus Dittmar als weiteres Mitglied im Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Wildau zu benennen.

Nach dem Austritt von zwei Mitgliedern und der Benennung dieses neuen Mitglieds besteht der Kinder- und Jugendbeirat aus folgenden Mitgliedern:

1. Frau Maxi Ziervogel,
2. Frau Paula Poßling,
3. Herr Paul Karwinkel,
4. Frau Vivien Amanda Worthmann,
5. Herr Christian Hebel und
6. Herr Markus Dittmar.

F-100/2021

LED-Beleuchtung für die rekonstruierte Stichwegeverbindung in der Waldsiedlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Stadtverwaltung wird gebeten, im kommenden Jahr (2022) die finanziellen und planerischen Grundlagen zu schaffen, um an folgenden, in diesem Jahr (2021) fertiggestellten Wege-Verbindungen (Stichwege Ortslage »Waldsiedlung«), für eine entsprechende Ausleuchtung/Beleuchtung der Stichwege zu sorgen bzw. diese schnellstmöglich zu realisieren. Diese Beleuchtung sollte mit energiesparender LED-Technik und bedarfsgerechter Steuerung (Dämmerungs- bzw. Nachtschaltung / Licht an nur bei tatsächlicher Nutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger) ausgerüstet sein.

Eine sogenannte »Lichtverschmutzung« und unnötige Belästigung der Anwohner ist, wo möglich, zu vermeiden.

Aufzählung aus südlicher Richtung:

- A. Pirschgang/Kurpark
- B. Kurpark/Am Wildgarten
- C. Am Wildgarten/Puschkinallee
- D. Puschkinallee/Eichenring
- E. Südpromenade/Stichweg
- F. Nordpromenade/Stichweg
- G. Akazienring/Westkorso
- H. Springfeldallee/Richtung Groß Zeuthener

F-101/2021

Einrichtung einer Tempo 30 Zone und weitere verkehrssichernde Maßnahmen im Bereich der Kita Hasenwäldchen

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Bürgermeisterin wird gebeten dafür Sorge zu leisten, dass mit Übergabe der neuen Kita Hasenwäldchen an den Träger eine Tempo 30 Zone eingerichtet wird. Dies sollte praktikabler Weise im Bereich der Freiheitsstraße zwischen Kreisverkehr (Dorfau/Röntgenstr./Miersdorfer Str.) und der Einmündung Fliederweg angeordnet werden. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, in diesem Streckenabschnitt, jeweils aus westlicher bzw. östlicher Richtung kommend, eine digitale Geschwindigkeitsanzeige aufzustellen. Hierbei sollte zumindest eine der Geschwindigkeitsanzeigen mit einer Datenspeicherung ausgerüstet sein. Die Verwaltung wird gebeten zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Kommunale Ordnung am 08.11.2021 entsprechende Unterlagen/Beispiele solcher Anzeigesysteme kurz vorzustellen. Gegenüber dem Landkreis wird die Bürgermeisterin gebeten, sich zeitnah für eine beidseitig über-

wachende Radar-Messanlage (Säule) einzusetzen. Diese soll sich, entsprechend der im Nordkreis bereits aufgestellten Anlagen, an den dafür vorgesehenen Parametern einer Zulassung orientieren. Hierzu sollte auch ein Erfahrungsaustausch mit der Gemeinde Schönefeld, die hinsichtlich der Anzahl, als auch der Standorte, die meisten Anlagen dieser Art installiert hat, zeitnah stattfinden.

F-104/2021

Einführung der Gelben Tonne als Entsorgungssystem für Leichtverpackungen (LVP) der dualen Systeme in der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

In der Stadt Wildau wird zum nächstmöglichen Termin die Umstellung von der »Gelben Sack-Sammlung« auf die Gelbe Tonne durchgeführt. Hierzu wird die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher des Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV) gebeten, bei Ihren Verhandlungen mit dem Systemführer der Dualen Systeme ein Einvernehmen über diesen Wechsel der Entsorgungsart herbeizuführen. Der bewährte 14-tägige Entsorgungs-Rhythmus soll hierbei beibehalten werden. Die Bürgermeisterin wird gebeten diese Beschlussvorlage, nach Zustimmung durch die SVV, dem Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) bzw. der Verbandsversammlung zu übermitteln.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 17.11.2021

Angela Homuth

Bürgermeisterin

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	25.104.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	26.004.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	26.995.900 EUR
Auszahlungen auf	28.688.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	23.988.900 EUR
Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	23.288.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.007.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.300.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.100.000 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von	
Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 9.090.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	385 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.000,00 EUR und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

Wildau, den 16.11.2021
im Original unterzeichnet

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Der Erlass der Haushaltssatzung 2022 erfolgte nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (S-095/2021) vom 16.11.2021.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmerei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Hinweis:

Die Sprechzeiten im Rathaus können jederzeit wegen der Coronavirus-Pandemie eingestellt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses sind dann aber weiterhin telefonisch und per Mail erreichbar.

Es würde daher weiterhin die Möglichkeit bestehen, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Mitarbeiterin der Finanzverwaltung Frau Pfeiffer (03375 / 5054-82) die Haushaltssatzung 2021 persönlich im Rathaus einzusehen.

Wildau, den 16.11.2021

im Original unterzeichnet

Angela Homuth

Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 S. 1 und der §§ 13 ff. der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 21.10.2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 21.10.2008 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen, die mit Datum vom 16.11.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung wie folgt neu gefasst wurde.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

Dies geschieht durch

- Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihres Hauptausschusses und ihrer Fachausschüsse
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen
- Einwohnerantrag
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- Seniorenbeirat
- Kinder- und Jugendbeirat
- Familienbeirat
- Beauftragten für Menschen mit Behinderungen
- Baumschutzbeauftragte
- Ortschronisten.

(2) Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner an wichtigen kommunalen Angelegenheiten in anderer Form erfolgen.

§ 2

Einwohnerfragestunde

(1) In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses oder eines Fachausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt. Die Einwohnerfragestunde in den Fachausschüssen dient hauptsächlich der Anhörung zu Bera-

tungsgegenständen der Tagesordnung und somit besteht die Möglichkeit der Entgegennahme von Anregungen und Vorschlägen der Einwohner.

(2) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Das Anliegen ist an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Sekretariat des Bürgermeisters eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt mindestens 1 Tag vor dem Sitzungstag. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein.

(3) Die Beantwortung einer Frage in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. den Bürgermeister, die im Hauptausschuss bzw. in einem Fachausschuss gestellte durch den Bürgermeister bzw. seinen Vertreter. In der Sitzung nicht beantwortete oder behandelte Fragen sind innerhalb von 4 Wochen ab der Sitzung schriftlich zu beantworten. Satz 2 gilt entsprechend für Vorschläge und Anregungen. Können Fragen in der Einwohnerfragestunde eines Hauptausschusses/Fachausschusses nicht verbindlich beantwortet werden, weil weder der Bürgermeister noch ein Vertreter anwesend sind, sind die Fragen durch den Ausschussvorsitzenden an die Stadtverordnetenversammlung, bzw. bei dessen Zuständigkeit an den Hauptausschuss weiterzuleiten.

(4) Die Einwohnerfragestunde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet in der Regel nach den Tagesordnungspunkten »Festlegung der Tagesordnung« und »Informationen des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung« statt, die in einem Hauptausschuss/Fachausschuss in der Regel nach dem Tagesordnungspunkt »Zur Geschäftsordnung«. Sie soll ein Zeitvolumen von in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten je Anliegen.

§ 3

Einwohnerversammlungen

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Stadt sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt oder Teile der Stadt betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt oder Teile der Stadt verbunden ist.
- (2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss mindestens von 10 betroffenen Einwohnern unterzeichnet sein. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt durchzuführen.
- (3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt oder der Bürgermeister dies für erforderlich hält.
- (4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeladen. Der Bürgermeister kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf gilt entsprechend. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Sitzung. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Stadtverordneten sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- (5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend § 42 Abs. 1 S.1, und 2 Ziff. 1 BbgKVerf eine Niederschrift aufzunehmen. Tonaufzeichnungen sind zur Erleichterung der Niederschrift zulässig. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.
- (7) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.

§ 4

Einwohnerbefragungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeister können beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die alle Einwohner der Stadt gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit »Ja« oder »Nein« bezeichneten Kästchens; und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Verwaltungsstellen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
 - kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
 - der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, etc. versehen ist,
 - die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist,
 - die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist.Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.
- (2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über die Gegenstände des § 15 Abs. 5 BbgKVerf. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend.

§ 5

Einwohnerantrag

- (1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Stadt berät und entscheidet. Über die in § 14 BbgKVerf getroffenen Regelungen hinaus ist der Einwohnerantrag beim Bürgermeister einzureichen. Dieser hat die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung hat in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Einwohnerantrag zu beraten und eine

Entscheidung zu treffen. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit. Der Vertrauensperson oder ihrer Stellvertretung ist Gelegenheit zu geben, den Einwohnerantrag in der Sitzung zu erläutern.

§ 6

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Nach § 15 BbgKVerf können die Bürger über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen.

§ 7

Seniorenbeirat

- (1) In der Stadt Wildau wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Seniorenbeirat benannt. Er besteht aus 9 Einwohnern der Stadt Wildau, die das 58. Lebensjahr vollendet haben. Der Seniorenbeirat wählt sich selbst einen Vorsitzenden.
- (2) Der Seniorenbeirat wird ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Stadt lebenden Senioren wahr. Der Beirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.
- (3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Senioren vor der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall ist der Seniorenbeirat nicht befugt.
- (4) Der Seniorenbeirat erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Dieser ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung. Der Seniorenbeirat wird von der Stadt Wildau in seiner Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Stadt Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 300,00 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung. Darüber hinaus können, sofern die Mittel bereitstehen, weitere Kosten erstattet werden. Die laufenden notwendigen Geschäfte des Seniorenbeirats werden über die Stadtverwaltung geführt.
- (5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).

- (6) Der Seniorenbeirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.

§ 8

Kinder- und Jugendbeirat

- (1) In der Stadt Wildau wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Kinder- und Jugendbeirat benannt. Er besteht aus Kindern und Jugendlichen der Stadt Wildau. Der Beirat wählt aus seiner Mitte Sprecher bzw. Vertreter.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen wahr. Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selbst zu.
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vor der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall ist der Kinder- und Jugendbeirat nicht befugt.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Dieser ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Kinder- und Jugendbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung. Der Kinder- und Jugendbeirat wird von der Stadt Wildau in seiner Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Stadt Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 2000,00 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung. Die laufenden notwendigen Geschäfte des Kinder- und Jugendbeirats werden über die Stadtverwaltung geführt.
- (5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).

§ 9

Familienbeirat

- (1) In der Stadt Wildau wird von der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Unterstützung von familienfachlichen Themen ein Familienbeirat eingerichtet. Er besteht grundsätzlich aus 9 Bürgern der Stadt Wildau, die die kommunalspezifischen Interessen im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 aktiv vertreten. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversamm-

lung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher. Beide Sprecher, gemeinsam oder einzeln, vertreten den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Beirat führt die Bezeichnung »Familienbeirat der Stadt Wildau«.

- (2) Der Familienbeirat wird ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Stadt lebenden Familien wahr. Der Beirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Bürger der Stadt Wildau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch die Sprecher des Beirates erfolgen. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall ist der Familienbeirat nicht befugt.
- (4) Der Familienbeirat erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Dieser ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Familienbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung. Der Familienbeirat wird von der Stadt Wildau in seiner Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Stadt Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 300,00 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung. Darüber hinaus können, sofern die Mittel bereitstehen, weitere Kosten erstattet werden. Die laufenden notwendigen Geschäfte des Familienbeirats werden über die Stadtverwaltung geführt.
- (5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).
- (6) Der Familienbeirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.

§ 10

Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

- (1) Für die Sicherstellung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und Wahrung ihrer Interessen in der Stadt Wil-

dau benennt die Stadtverordnetenversammlung einen ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

- (2) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt nach eigenem Ermessen in der Stadtverordnetenversammlung und/oder ihren Ausschüssen Stellung zu Beschlussvorlagen, trägt eigene Vorschläge zur Verbesserung (beispielsweise der Barrierefreiheit) an die Verwaltung heran, hält den engen Kontakt zu den behinderten Menschen in der Stadt und unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Er erteilt Auskünfte und Informationen und berät zu allgemeinen Fragen der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen, stellt Kontakte zu Institutionen, Vereinen und Verbänden her und berät zur Umsetzung des barrierefreien Bauens.
Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.
- (3) Dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist Gelegenheit zu geben, seine Anliegen vor der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall ist der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen nicht befugt.
- (4) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.

§ 11

Baumschutzbeauftragte

- (1) Für den Aufgabenbereich des Baumschutzes der Stadt Wildau zur Abwendung von Schäden von Natur und Landschaft benennt die Stadtverordnetenversammlung ehrenamtliche Baumschutzbeauftragte. Die Baumschutzbeauftragten wählen sich selbst einen Vorsitzenden.
- (2) Die Baumschutzbeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie unterstützen und beraten die Verwaltung bei der Anwendung und Durchsetzung der Baumschutzsatzung. Die Baumschutzbeauftragten arbeiten selbständig und teilen sich Ihre Aufgabengebiete selber zu.
- (3) Den Baumschutzbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vor der Stadtverordnetenversammlung und dem Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangele-

genheiten im Einzelfall sind die Baumschutzbeauftragten nicht befugt.

- (4) Die Baumschutzbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.

§ 12

Ortschronisten

- (1) Um das zeitliche Ortsgeschehen von Wildau festzuhalten und die geschichtliche Entwicklung von Wildau aufzuarbeiten benennt die Stadt Wildau 9 ehrenamtliche Ortschronisten. Die Gruppe der Ortschronisten wählt sich selbst einen Vorsitzenden.
- (2) Die Ortschronisten sind ehrenamtlich tätig. Aufgabe der Ortschronisten ist die Erstellung und ständige Aktualisierung einer Ortschronik. Sie arbeiten selbständig und teilen sich Ihre Aufgabengebiete selbst zu. Darüber hinaus ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vor der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall sind die Ortschronisten nicht befugt.
- (3) Die Ortschronisten berichten mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung. Sie werden von der Stadt Wildau in ihrer Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Stadt Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung.

Darüber hinaus können, sofern die Mittel bereitstehen, weitere Kosten erstattet werden. Die laufenden notwendigen Geschäfte der Ortschronisten werden über die Stadtverwaltung geführt.

- (4) Die Ortschronisten unterliegen der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07 und dem Bbg. Archivgesetz.

§ 13

Inkrafttretenregelung

Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 16.11.2021

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Einwohnerbeteiligungssatzung, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung F-085/2021 vom 16.11.2021, ausgefertigt am 16.11.2021, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 16.11.2021

Angela Homuth
Bürgermeisterin

4. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Aufgrund des §§ 3 und 28 (2)Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz des - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2021 die 4. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Der § 3 Durchführung

wird wie folgt neu gefasst:

In den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau führt das von der Stadt Wildau beauftragte Unternehmen eine Ganztagesversorgung mit einem warmen Mittagessen und einer sonstigen Verpflegung auf der Grundlage der Qualitätsstandards der DGE durch. Die Be- und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Kindertagesstätte beim Caterer auf der Grundlage der täglich angemeldeten Kinder in den Gruppen.

In § 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung werden

- Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

Der Betrag wird auf 1,96 € pro Portion und Tag festgesetzt.

- Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

Die Höhe des Zuschusses zur Mittagsversorgung wird auf 32,67 € je Monat festgesetzt und für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben.

- Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

Dieser ist jeweils zum 10. des Monats fällig.

- Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat können die Personensorgeberechtigten/Eltern für diesen Zeitraum einen schriftlichen Antrag auf Rückzahlung bzw. Erlass des Zuschusses zur Mittagsversorgung für diesen Monat stellen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizulegen.

- Absatz 8 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Bei anderen Ursachen der Abwesenheit des Kindes, die aufgrund der Entscheidung des Trägers der Kindertagesstätte oder die durch höhere Gewalt, wie z.B. durch Streiks oder Pandemien verursacht werden, wird der monatliche Zuschuss zur Essenversorgung von Amts wegen wie folgt gemindert und zurück erstattet bzw. mit anderen offenen Forderungen verrechnet:

- a) Bei einer Abwesenheit von mindestens 5 Verpflegungstagen im betreffenden Monat wird der Zuschuss zur Mittagsversorgung um 25% gemindert.
- b) Bei einer Abwesenheit von mindestens 10 Verpflegungstagen im betreffenden Monat wird der Zuschuss zur Mittagsversorgung um 50% gemindert.
- c) Bei einer Abwesenheit von mindestens 15 Verpflegungstagen im betreffenden Monat wird der Zuschuss zur Mittagsversorgung um 75% gemindert.
- d) Wird die Mittagsverpflegung einen vollen Monat nicht in Anspruch genommen, entfällt für diesen Monat der monatliche Zuschuss.

Artikel 2

Die 4. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

Wildau, den 16.11.2021

Angela Homuth

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau, Beschluss S 088/2021 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.11.2021, ausgefertigt am 16.11.2021, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 16.11.2021

Angela Homuth

Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Waldfriedhof der Stadt Wildau - Friedhofsgebührensatzung -

Auf der Grundlage des § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. Teil I/20, [Nr. 38], S. 2) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 (Nr. 08)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 (Nr. 36)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 16.11.2021 folgende Satzung für den Waldfriedhof der Stadt Wildau beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Waldfriedhofes der Stadt Wildau und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet ist derjenige der:
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/ Beisetzung zu veranlassen,
 - b) den Antrag auf Nutzung, Verlängerung der Grabstätten/ Grabstellen gestellt hat,
 - c) den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat,
 - d) den Antrag auf Nutzung einer Einrichtung oder auf Verwaltungstätigkeit stellt.
- (3) Erfolgt eine Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehen und Entrichtung der Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Stadt Wildau erhebt für die Nutzung und Verlängerung der Grabstätte/Grabstelle,
 - ihrer Einrichtungen,
 - der Antragsbearbeitung (als Verwaltungsgebühren),
 - für Dienstleistungen Gebühren.
- (2) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (3) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Leistungsbestandteile der Gebühren

Folgende Leistungsbestandteile sind in den Gebühren enthalten

- (1) Bei den Grabstätten mit Nutzungsrechten:
 - Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/Beisetzung,
 - Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit,
 - Beratung-, und Ausfertigung des Nutzungsnachweises,
 - Änderung des Nutzungsrechts,
 - jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale,
 - Pflege und Unterhaltung der Wege, Zäune und Ausstattungselemente, wie z. B. Hecken, Totholzentfernung, Fällung von Bäumen und Bepflanzung außerhalb der Grabflächen,
 - Unterhaltung der Wasserleitsysteme,
 - Wasserverbrauch,
 - Abfallberäumung- und Entsorgung,
 - Verwaltungsaufwand.
- (2) Bei den Grabstellen in Gemeinschaftsanlagen:
 - Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen,
 - Unterhaltung der Wasserleitsysteme,
 - Wasserverbrauch,
 - Abfallberäumung- und Entsorgung,
 - Verwaltungsaufwand.
- (3) Bei der Nutzung der Trauerhalle:
 - Bereitstellung, Reinigung und Vorhalten der Trauerhalle,
 - Nutzung des Inventars für die Zeit der Trauerfeier,
 - Heizung und Beleuchtung,
 - Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in und an der Halle,
 - Abfallberäumung- und Entsorgung,
 - Verwaltungsaufwand,
 - Benutzung der Friedhofseinrichtung (Toilette)
- (4) Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt Wildau zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, verstehen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren exklusiver Umsatzsteuer.

§ 4

Stundung und Erlass

Die Gebühren können im begründeten Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit personenbezogener Daten bildet das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) i. V. m. der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Wildau.
- (2) Die Stadt Wildau ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der
 1. Überwachung der Friedhöfe und der Einhaltung der Friedhofssatzung
 2. Allgemeine Antragsbearbeitung der Friedhofsverwaltung (z.B. Bescheiderstellung von Gebühren, Urkundenerstellung zum Nutzungsrecht, Genehmigung zur Errichtung von Grabanlagen, Bereitstellung von Grabstellen, Zustimmungserlaubnis für Gewerbetreibende)
 3. Bereitstellen von Lageplan und Daten der zu bestattenden Person
 4. Bereitstellung, Reinigung und Kontrolle der Einrichtungen und Anlagen
 5. Datenübermittlung ans Finanzwesen für kassenrelevante Buchungen zu verlangen.
- (3) Zu den in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 1. der Vorname, der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie Geburtsort des Antragstellers
 2. Bestattungsrelevante Daten (z. B. Grabstelle bzw. -stätte, Namen des Bestattungsunternehmens, Beisetzungs- bzw. Bestattungstermin, Beisetzungsort)
 3. Bankverbindung des Gebührenpflichtigen oder des Beauftragten sowie der Gegenstand und die Höhe der Gebühr.
- (4) Die Stadt Wildau ist berechtigt, die in Absatz 3 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 2 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 6

Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Waldfriedhof Wildau vom 02.04.2002, in Kraft getreten am 03.04.2002, außer Kraft.

Wildau, den 16.11.2021

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Anlage:
Gebührentabelle zu § 1 Absatz 1

Seite 16

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Waldfriedhof der Stadt Wildau
- Friedhofsgebührensatzung -**

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung für den Waldfriedhof der Stadt Wildau

- **Gebührentabelle** -

I. Nutzungsrechte (Erwerb und Verlängerung)		
Grabart	Neuerwerb	Verlängerung pro Jahr
1. Kindergrab bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gebührenfrei	soweit nach Friedhofssatzung zulässig
2. Erbgrabstätten		
2.1. Reihengrabstätten		
a) Eine Reihengrabstätte	670,00	–
2.2. Wahlgrabstätten		
a) einstellige Wahlgrabstätte	1.490,00	50,00
b) zweistellige Wahlgrabstätte	2.990,00	100,00
3. Urnengrabstätten		
3.1. Reihengrabstätten		
a) Eine Reihengrabstätte	320,00	–
3.2. Wahlgrabstätten		
a) Eine <i>einsteilige</i> Urnenwahlgrabstätte	550,00	20,00
b) Eine <i>zweistellige</i> Urnenwahlgrabstätte	660,00	20,00
c) Eine <i>dreistellige</i> Urnenwahlgrabstätte	770,00	30,00
d) Eine <i>vierstellige</i> Urnenwahlgrabstätte	870,00	30,00
e) Baumurnengrabstätte	560,00	–
f) Urnengemeinschaftsgrabstätte	510,00	–
II. Begräbnisgebühren		
1. Wahlgrab/Reihengrab Sarg Erdarbeiten, Ausschmückung, Hügel entfernen, Beräumung der Kränze, Herstellung eines Grabhügels		410,00
2. Urne Ausheben und Schließen der Gruft, Ausschmückung		150,00
3. Kindergrab Ausschmückung, Hügel entfernen, Beräumung der Kränze, Herstellung eines Grabhügels		gebührenfrei

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Waldfriedhof der Stadt Wildau
- Friedhofsgebührensatzung -**

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung für den Waldfriedhof der Stadt Wildau

- **Gebührentabelle** -

III. Weitere Gebühren	
1. Friedhofskapelle	
Benutzungsgebühr der Friedhofskapelle einschl. Standardausschmückung, Sonderwünsche nach Aufwand	170,00
2. Grabmale	
a) individuelle Kennzeichnung auf Gedenkstein nur bei Urnengemeinschaftsgrabstätten, einmalig	55,00
b) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	58,50
3. Ein-, Aus- und Umbettungsgebühren	
a) Ausbettung/ Überführung auf anderen Friedhof (Sarg)	410,00
b) Ausbettung/ Überführung auf anderen Friedhof (Urne)	130,00
c) Umbettung auf dem Waldfriedhof (Sarg)	830,00
d) Umbettung auf dem Waldfriedhof (Urne)	230,00
4. Einebnung von Grabstätten	
a) Urnengrabstätte	177,50
a) Urnengrabstätte	255,00
5. Sonstige Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren	
a) Umschreibungsgebühr	45,00
b) Vorzeitige Rückgabe der Grabstelle	45,00
c) Adressermittlung	45,00

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Waldfriedhof der Stadt Wildau - Friedhofsgebührensatzung -«, Beschluss S-089/2021 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.11.2021, ausgefertigt am 16.11.2021, angeordnet.

Wildau, den 16.11.2021

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) – BbgKVerf – und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) – KAG – in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau auf ihrer Sitzung am 16.11.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die auf dem Waldfriedhof der Stadt Wildau vorhandenen Grabstätten (Erd- und Urnengrabstätten) wird die Übernahme von gärtnerischen Pflegeleistungen durch die Friedhofsverwaltung angeboten. Die Stadt Wildau übernimmt die gärtnerische Pflege dieser Grabstätten gegen entsprechende Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Entstehen und Entrichtung der Entgelte, Fälligkeit

- (1) Die antragsabhängigen Entgelte entstehen mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistungen.
- (2) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorzeitig vom Nutzungsberechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung bereits entrichteter Entgelte.
- (3) Die Heranziehung zu den Entgelten erfolgt im Voraus durch schriftlichen Bescheid im Rahmen einer Fälligkeitsmitteilung.

§ 3

Leistungsumfang und Entgelte

- (1) Leistungen der Friedhofsverwaltung bestehen aus:
 - a) der Grabpflege 2-mal monatlich im Leistungszeitraum von April bis November,
 - b) dem Gießen 3-mal wöchentlich im Leistungszeitraum von April bis Oktober.
- (2) Grabpflege

Grabpflege	jährlich	monatlich
einfaches Grab	310,00 €	44,29 €
Doppelgrab	532,50 €	76,07 €
Urnengrab	169,50 €	24,21 €

In den Entgelten für Grabpflege sind Leistungen wie Bepflanzung (ohne Material) und die Winterabdeckung der Grabstelle enthalten. Weitere finanzielle Aufwendungen für Pflanzen o.ä. werden gesondert berechnet.

- (3) Gießen

Das Entgelt für das Gießen beträgt:

Gießen	jährlich	monatlich	wöchentlich
einfaches Grab	243,00 €	41,31 €	10,33 €
Doppelgrab	350,00 €	50,00 €	12,50 €
Urnengrab	131,25 €	18,75 €	4,69 €

- (4) Die Entgelte für zugrunde liegenden Leistungen dieser Entgeltordnung der Stadt Wildau verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

§ 4

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 16.11.2021

Angela Homuth

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der »Entgeltordnung für Leistungen zur gärtnerischen Pflege von Grabanlagen auf dem Waldfriedhof der Stadt Wildau«, Beschluss S-090/2021 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.11.2021, ausgefertigt am 16.11.2021, angeordnet.

Wildau, den 16.11.2021

Angela Homuth

Bürgermeisterin

4. Änderung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)«

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Wildau vom 28.04.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 21.09.2021 mit Beschluss-Nr. S-063/2021 folgende 4. Änderung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasser-abgabensatzung)« beschlossen:

Artikel 1

4. Änderung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasser-abgabensatzung)«

1) § 9 »Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld« wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird in § 10 übernommen. Die Absätze 2, 3 und 4 werden zu den Absätzen 1, 2 und 3.

2) § 10 »Gebührenerhebung und Fälligkeit« wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Erhebungszeitraum, Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ist zum Ende eines jeden Jahres die Zahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr des laufenden Jahres zu leisten. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

Artikel 2

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Niederschlagswasserabgabensatzung in der vom In-Kraft-Treten der 4. Änderungssatzung geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Wildau öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)« tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Wildau, den 21.09.2021

Angela Homuth

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung »4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)« Beschluss S-063/2021 der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2021, ausgefertigt am 21.09.2021, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 21.09.2021

Angela Homuth

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Bescheide der Stadt Wildau zur Grundsteuer A und Grundsteuer B

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Steuerpflichtige, für die sich seit dem vergangenen Jahr keine Änderung in der Grundsteuerbemessung ergeben hat, werden hiermit aufgrund von § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuern für das Jahr 2022 in derselben Höhe wie für das Jahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Zahlungstermine und Höhe der Zahlungen ergeben sich aus dem letzten schriftlich zugegangenen Grundsteuerbe-

scheid. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge vom Konto abbuchen.

Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Bankverbindung (Institut, IBAN u. Kontoinhaber) unter Angabe des Steuer / Kassenzzeichens.

Für das Veranlagungsjahr 2022 und Folgejahre werden nur Erst- und Änderungsbescheide zugestellt.

Finanzverwaltung/ Steuern



S-068/2021

**Grundstückstauschvertrag zwischen der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH
und der Stadt Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Den Abschluss eines Grundstückstauschvertrages für die in der Anlage markierten Flächen Nr. 1 und Nr. 2.

Diese Flächen umfassen jeweils eine Teilfläche des Flurstückes 90/5 der Flur 11 (Eigentümerin: Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH) und des Flurstückes 958 der Flur 3 (Eigentümerin: Stadt Wildau). Die Flächen sind noch unvermessen und rd. 2.000 m² (WiWO) bzw. 4.000 m² (Stadt) groß.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den nötigen entsprechenden Grundstückstauschvertrag zu schließen.

3. Der Gesellschaftervertreter wird beauftragt, einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss zu fassen.

Wildau, den 21.09.2021

(im Original unterzeichnet)

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Anlage



Anlage

Nr. 1:	Flur: 3
Flurstück:	958
Eigentümer:	Stadt Wildau
Gesamtfläche:	61.112 m ²
Teilfläche:	4.000 m ²

Nr. 2:	Flur: 11
Flurstück:	90/5
Eigentümer:	Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH
Gesamtfläche:	7.929 m ²
Teilfläche:	2.000 m ²

Besuche im Einwohnermeldeamt

Termine für den Besuch des Einwohnermeldeamtes können unter

<https://www.terminland.de/stadt-wildau/>

mit Angabe Ihrer E-Mail und Telefonnummer gebucht werden.

Der Wartebereich unseres Einwohnermeldeamtes ist räumlich begrenzt. Zum Schutze Ihrer Gesundheit bitten wir Sie daher pünktlich, wenn möglich nicht früher als 10 Minuten vor Terminbeginn, im Rathaus der Stadt Wildau zu erscheinen.

Das Einwohnermeldeamt arbeitet ab dem 16.11.2021 immer Dienstagnachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr ohne Terminbuchungen, d.h. an diesen Nachmittagen können Sie, liebe Einwohner/innen, wie vor der Corona-Pandemie üblich, das Rathaus aufsuchen, um u.a. Ihre melderechtlichen Angelegenheiten zu erledigen. Wartezeiten können sich natürlich auch weiterhin ergeben.

Die Möglichkeit, Termine an den anderen Sprechtagen und Dienstagsvormittag zu buchen, bleibt bestehen.

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Bekanntmachung Einschränkung der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Wildau vom 19.01.2022 - 21.01.2022

Aufgrund von Wartungsarbeiten an der Software in den Fachbereichen Einwohnermeldeamt und Gewerbeamt kann in diesen beiden Fachbereichen an den Tagen nicht im System gearbeitet werden.

Aus diesem Grund sind das Einwohnermeldeamt und das Gewerbeamt am Donnerstag, dem 20.01.2022 geschlossen.

Wildau, den 17.11.2021

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Bekanntmachungen des Fundbüros

lfd. Nr.	Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1.	Air Pod	29.08.2021	-01.03.2022
2.	Rennrad und roter Fahrradhelm	15.09.2021	-16.04.2022
3.	Schlüsselbund 6x Schlüssel	18.10.2021	-19.04.2022
4.	26er Herrenfahrrad/ silbergrau/ Conway	12.10.2021	-13.04.2022
5.	Laptop Siemens	14.04.2021	-15.12.2021
6.	• Handschuhe(grau)	14.06.2021	-15.12.2021
	• Jacke(schwarz)		
	• Mützen		
	• Brillen		
	• Plüschtier (Winnie Pooh)		
	• Plüschtier blau		
7.	•Allzweckwagen/Rollwagen	19.10.2021	-20.04.2022
	•Brillenetui leer		
	•Pullover Gr. 48		
	•kleine Puppe		
	•Stofftier Ente		
	•Schlüssel mit blauer Kappe		
	•Stofftier Faultier		
	•Schlüsselbund rotes Band mit 2x Schlüssel		
	•2x Kinderbücher im Beutel		
	•Schlüssel mit schwarzem Band		
	•Stofftier Esel		
	•Hello Kitti Portemonnaie mit Geld		
	•Kindertasche schwarz		
	•Sparkassenkarte		
	•buntes Halstuch mit Blütenmuster		
	•Personalausweis		
	•silberne Kinderhandtasche		
	•kleiner Schlüssel am Ring		
	•Kinderhalstuch		
	•Führerschein		
	•Babymütze und Halstuchbabymütze Farbe grau		
	•CD Xbox (Watchdogs)		
	•1x Damenschuh (links) Farbe schwarz		

Hinweis: Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Für telefonische Rückfragen erreichen Sie das Fundbüro der Stadt Wildau unter Tel.: 0 33 75 / 50 54 56.

i.A. A. Kube
Ordnungsamt

Fachausschüsse

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft

24.01.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
14.03.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
09.05.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
05.09.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
07.11.2022	18.30 Uhr	Volkshaus

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

25.01.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
15.03.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
10.05.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
06.09.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
08.11.2022	18.30 Uhr	Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

07.02.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
21.03.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
16.05.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
12.09.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
14.11.2022	18.30 Uhr	Volkshaus

Ausschuss für Bau und Planung

08.02.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
22.03.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
17.05.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
13.09.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
15.11.2022	18.30 Uhr	Volkshaus

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

14.02.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
28.03.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
23.05.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
19.09.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
21.11.2022	18.30 Uhr	Volkshaus

Hauptausschuss

15.02.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
29.03.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
24.05.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
20.09.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
22.11.2022	18.30 Uhr	Volkshaus

Stadtverordnetenversammlung

22.02.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
05.04.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
31.05.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
27.09.2022	18.30 Uhr	Volkshaus
29.11.2022	18.30 Uhr	Volkshaus

Änderungen vorbehalten. Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Bürgerinformationssystem auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht. Änderungen werden in den Schaukästen bzw. im Bürgerinformationssystem auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Einwohnerstatistik

**Einwohnerstand zum 31.08.2021 = 10.791,
davon 103 Bewohner GU**

Zuzüge	96
Wegzüge	41
Geburten	7
Sterbefälle	13

**Einwohnerendstand zum 31.10.2021 = 10.835,
davon 104 Bewohner GU**

(GU= Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge,
Friedrich-Engels-Str.58a)

**Einwohnerstand zum 30.09.2021 = 10.840,
davon 102 Bewohner GU**

Zuzüge	52
Wegzüge	46
Geburten	5
Sterbefälle	16

Stand 21. 09. 2021

i. A. K.Schmidt
Einwohnermeldeamt

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

**Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg**



Impressum:

Herausgeber:

Stadt Wildau,
Angela Homuth, Bürgermeisterin

Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau,
Telefon: 03375 / 5054 10,
Telefax: 03375 / 5054 71
E-Mail: stadt@wildau.de,
Internet: www.wildau.de

Verantwortlich:

Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Michael Garling

Auflage: 6.000 Exemplare

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb: Verteilagentur Schilling,

Tel. 03 37 62 / 92 92 0

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.